

Anlage zum Antrag auf Internationalen Führerschein

Antragsteller:

Familienname,
Vorname
Geburtsdatum

Wer außerhalb der EU Kraftfahrzeuge führen möchte, benötigt in der Regel einen internationalen Führerschein. Für Länder innerhalb der EU und des EWR ist kein internationaler Führerschein erforderlich.

Bitte informieren Sie sich vorab, welcher der beiden internationalen Führerscheine benötigt wird!

Informationen erhalten Sie z.B.:

- bei Ihrem Reiseveranstalter/Reisebüro/Autovermieter
- dem Auswärtigen Amt unter allgemeine Reiseinformationen zum jeweiligen Reiseland (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender>)
- der Botschaft des Reiselandes in Deutschland
- Ihrem Automobilclub.

Ich beantrage die Erteilung des:

- Internationalen Führerschein nach Artikel 7 und Anlage E des internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 "Pariser Abkommen" (Anlage 8c zu § 25b Abs.2 Fahrerlaubnis-Verordnung) - RGBL.1930 II S.1233 -

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

- Internationalen Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 "Wiener Abkommen" (Anlage 8d zu § 25b Abs.3 Fahrerlaubnis-Verordnung) - RGBL.1977 II S.809 -

Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Jahre.

Der internationale Führerschein ist im Ausland nur in Verbindung mit dem nationalen Führerschein gültig.

Hinweis: In Deutschland erteilte internationale Führerscheine gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht als gültige Nachweise der Fahrerlaubnis.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in